

AVERTISSEMENT.

NAchdem Se. Königl. Majestät unterm 19^{ten} hujus allergnädigst declariret; das nicht allein auf das erneuerte und geschärfte Edict vom 11^{ten} Januarii a. c. wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers wie auch derer reducirten Müntz-Sorten in auswärtige Lande nachdrücklichst gehalten, sondern auch, damit dero höchste Willens Meinung desto gewisser erreicht werden möge, denenjenigen welche entdecken werden, das jemand Sr. Königl. Majestät höchsten Intention in geringstem entgegen gehandelt, und reducirte Müntz-Sorten zum Nachtheil dero Müntz-Officinen außser Landes versendet, an statt des in besagtem Edict verheiffenen Viertentheils die hälfte der confiscirten Summe, als ein Proemium gegeben werden solle;

Als wird solches hiedurch jedermänniglich bekand gemacht. Signatum Geldern in Commissione Regiä den 29^{ten} Junii 1764.

C. G. von Reinhart. Pleßmann.